

# Allg. Klinische Untersuchung vor einer Hundeausstellung



## Abgestimmt mit dem Veterinäramt Stadt Kassel

Nach § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind **und** hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen einer tierärztlichen klinischen Untersuchung soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund Hinweise auf das Vorliegen von Merkmalen gemäß § 10 Abs. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung festzustellen sind.

### Name und Adresse des/der untersuchenden Tierarztes/Tierärztin:

Tierarzt

### Tierhalter/in, Eigentümer/in, Name und Adresse:

Tierhalter

Datum der klin..Untersuchung

Rasse

Name des Hundes

Geburtsdatum/Alter

Rüde

Hündin

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Chipnummer des Hundes

Besonderheiten



